



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 1. Dezember 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
14. Dezember 2022; Pet 4-20-10-7870-
014857
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
30. November 2023 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/9374), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-20-10-7870-014857

10407 Berlin

Tierschutzgesetz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert eine klare Definition des Begriffs „Leiden“ gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes sowie die Feststellung, dass die Fellfarbe „Merle“ nicht notwendigerweise eine Qualzucht darstellt.

Zur Begründung dieses Anliegens führt der Petent insbesondere aus, dass die generelle Einstufung der Fellfarbe „Merle“ als Qualzucht und dem damit verbundenen Ausschluss dieser Hunde von Ausstellungen jeder Objektivität entbehre. Ein Hund mit einer einfachen Anlage einer genetisch nachweisbaren Erkrankung sei selbst nicht klinisch krank. Ein Ausschluss aller Hunde, die heterozygoter Träger von Krankheiten sind, führe nicht zur Gesunderhaltung der Rasse, sondern zu einem Verlust genetischer Vielfalt und notwendiger rassebedingter Anlagen. Zudem seien Austritte von Züchtern und Züchterinnen aus Rassehundevereinen und damit einhergehend eine unkontrollierte Vermehrung zu befürchten. Zwar sei es notwendig, die Verpaarung zweier merlefarbener Hunde zu verbieten, die Voraussetzungen einer Qualzucht lägen aber nicht vor, sofern merlefarbene Hunde entsprechend der strengen Auflagen der Rassehundevereine gezüchtet und aufgezogen würden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen: § 11b des Tierschutzgesetzes regelt ein allgemeines Qualzuchtverbot, das weder auf bestimmte Tierarten, noch auf bestimmte Hunderassen oder Qualzuchtmerkmale eingeschränkt ist. Danach ist es u.a. verboten, Wirbeltiere zu züchten, soweit züchterische Erkenntnisse erwarten lassen, dass als Folge der Zucht bei der Nachzucht erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden



noch Pet 4-20-10-7870-014857

oder Schäden auftreten. Das Qualzuchtverbot des § 11b des Tierschutzgesetzes hebt insofern auf die Auswirkung einer konkreten Verpaarung auf die Nachkommen und nicht auf den Geno- und Phänotyp der eingesetzten Zuchttiere ab.

Für Hunde regelt § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung seit dem 1. Januar 2022 ein Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen. Anders als das eine Prognose auf die Nachkommen erfordernde Qualzuchtverbot im Tierschutzgesetz bezieht sich das Ausstellungsverbot dabei auf das einzelne, bereits vorhandene Tier. Hunde fallen dann unter das Ausstellungsverbot, wenn drei Kriterien erfüllt sind: 1. es fehlen Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch oder sie sind untauglich bzw. umgestaltet, 2. dies ist erblich bedingt und 3. hierdurch treten bei den betroffenen Hunden Schmerzen, Leiden oder Schäden auf.

Hunde, die lediglich Träger eines rezessiven Gens sind und ein Qualzuchtmerkmal selbst nicht im Phänotyp ausprägen, fallen somit nicht unter das Ausstellungsverbot des § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung.

Vollzogen werden das Qualzuchtverbot und das Ausstellungsverbot durch die hierfür nach Landesrecht zuständigen Behörden der Länder. Dabei handelt es sich in der Regel um die Veterinärämter.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses sind das Qualzuchtverbot und das Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen zweckmäßig, um die Gesundheit der gezüchteten Hunde zu verbessern und erblich bedingte Schmerzen, Leiden und Schäden einzudämmen.

Der Ausschuss vermag sich daher nicht für ein Tätigwerden im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.